

ist mit der Seide thatzählich ein Körper verbunden, der befähigt ist, das Fuchsin durch chemische Affinität auszufällen und zu binden. Trotzdem färbt sich tannirte Seide im Fuchsinbade nicht, weil ihr Lösungsvermögen für den Farbstoff fast auf Null herabgesetzt ist.

Fasst man den Färbeprocess in dieser Weise auf, so begreift man den Zweck und die Nothwendigkeit all der durch Erfahrung gefundenen färberischen Kunstgriffe — das stete Umziehen der Faser im Bade (welches dem Schütteln mit dem Aether entspricht), die Nothwendigkeit eines gewissen Verhältnisses zwischen der Menge der Faser und der des Färbebades u. s. w.

Bei den substantiven Färbungen kommt darnach die chemische Natur der Substanzen, aus denen die Fasern sich aufbauen, nur insofern in Betracht, als sie ihr Lösungsvermögen für Farbstoffe beeinflusst. Das Fibroin der Seide hat die grösste Affinität für Farbstoffe, weil es eben die meisten Farbstoffe leichter löst, als Wasser. Das Lösungsvermögen des Keratins der Wolle steht etwas niedriger; die Cellulose der Baumwolle besitzt nur für einige wenige Farbstoffe ein Lösungsvermögen, welches grösser ist, als das des Wassers. Aus diesem Grunde lässt sich gerade bei der Cellulose manche Lösungerscheinung beim Färben beobachten. Es sei nur an diejenigen Farbstoffe erinnert, deren Löslichkeit in Cellulose so wenig grösser ist, als die in Wasser, dass man den Färbeprocess durch künstliche Verringerung der Wasserlöslichkeit durch Zusatz von Kochsalz beschleunigen muss (Stilbenfarbstoffe). Es sei ferner des Umstandes gedacht, dass die dickwandige Leinenfaser sich viel schwerer abfärbt, als die dünnwandige Baumwollfaser, welche die Cellulose in viel feinerer Vertheilung dem Färbebade darbietet und daher das Ausschütteln begünstigt. Die noch dünnwandigeren Bombay- und Kapokfasern werden sich vermutlich noch leichter färben lassen, als Baumwolle.

Ein Punkt verdient noch besonderer Erwähnung, die Frage, weshalb Farbstoffe nicht immer mit derselben Farbe sich in der Faser lösen wie im Wasser. Weshalb färbt die gelbrothe Lösung des Congorothes ein Scharlachroth auf Baumwolle u. s. w.? Weshalb wird aber auch eine braune wässrige Jodlösung von Chloroform violett ausgeschüttelt? Weshalb ist Überchromsäure nur in ätherischer Lösung schön himmelblau? Weshalb lösen sich die farblosen Isonitrolsäuren mit blauer Farbe in Benzol? Es fehlt also nicht an Analogie, wenn auch

die Gründe dieser Erscheinungen vorläufig noch räthselhaft sind.

Auch bei den sog. *adjectiven* Färbungen haben wir Lösungerscheinungen, welche sich aber in erster Linie zwischen Faser und Beize abspielen. Ist einmal die Beize von der Faser gelöst, so ist ihre weitere Aufgabe die, dem Lösungsvorgange zu Hilfe zu kommen, indem sie den in die Faser hineinwandernden Farbstoff niederschlägt und festhält, so dass schliesslich aller Farbstoff doch bei der Faser verbleibt.

### Neue Bücher.

O. Hammarsten: *Lehrbuch der physiologischen Chemie.* (Wiesbaden, J. F. Bergmann.) Pr. 8,60 M.

Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, den Studirenden und Ärzten eine kurz gedrängte Darstellung der Hauptergebnisse der physiologisch-chemischen Forschung wie auch der Hauptzüge der physiologisch-chemischen Arbeitsverfahren zu liefern. Das Buch ist aber auch für Chemiker, welche sich einen Überblick über dieses Gebiet verschaffen wollen, empfehlenswerth.

E. v. Hoyer: *Kurzes Handbuch der Maschinenkunde.* (München, Th. Ackermann.) Das Buch soll umfassen:

1. Maschinenelemente,
2. Technische Feuerungsanlagen,
3. Kraftmaschinen,
4. Werkmaschinen,
5. Zustandsmaschinen.

Die vorliegende erste Lieferung — etwa  $\frac{1}{10}$  des Ganzen — verspricht Gutes; eine nähere Besprechung wird erfolgen, sobald das Werk fertig vorliegt.

F.

H. Köhler: *Carbolsäure und Carbolsäure-Präparate, ihre Geschichte, Fabrikation, Anwendung und Untersuchung.* (Berlin, Julius Springer.) Pr. 4 M.

Verf. gibt eine ausführliche Geschichte der Carbolsäure, beschreibt sehr eingehend die Gewinnung und Reinigung der Carbolsäure, deren Eigenschaften, Verhalten und Anwendung der Carbolsäure, schliesslich Nachweisung, Bestimmung und Prüfung. Überall ist die betr. Litteratur angeführt, so dass diese Arbeit für Wissenschaft und Praxis werthvoll erscheint.

K. B. Lehmann: *Die Methoden der praktischen Hygiene. Anleitung zur Untersuchung und Beurtheilung der Aufgaben des täglichen Lebens.* Für Ärzte, Chemiker und Juristen. (Wiesbaden, J. F. Bergmann.)

Nach der Vorrede wollte Verf. „dem Anfänger auf dem Gebiete der hygienischen Untersuchung eine ausführliche, möglichst verständlich gehaltene,

aber doch streng wissenschaftliche Anleitung bei seinen Untersuchungen liefern. Es ist dabei vor Allem das Bedürfniss des Mediciners sowohl beim hygienischen Practicum wie später in der Praxis als Amtsarzt in's Auge gefasst; ebenso aber sollten Chemiker, Apotheker, Verwaltungsbeamte und Juristen, sowie die Lehrer der Naturwissenschaften wenigstens bestimmte Theile dieser Anleitungen mit Vortheil verwerthen können."

Diesem Umstände ist es wohl zuzuschreiben, dass die chemische Fachliteratur fast gar nicht berücksichtigt ist. Dieser Mangel tritt z. B. besonders hervor bei Wasser bez. Abwasser. Das Buch kann daher ein solches über hygienisch-chemische Untersuchungsverfahren nichtersetzen, bildet aber eine wertvolle — gleichsam medicinisch-hygienische — Ergänzung dazu und kann daher besonders allen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten und Apothekern bestens empfohlen werden.

**L. Leuchtmann:** Süss Medicinalweine und ihre Verfälschungen. (Wien, Carl Gerold's Sohn.)

Verf. wendet sich auf nur 14 Seiten kleinsten Formates gegen die gezuckerten Weine.

**A. Pinner:** Repetitorium der organischen Chemie. 9. Auflage. (Berlin, Robert Oppenheim.) Pr. geb. 7,50 M.

Das Buch ist mit besonderer Rücksicht auf die Studierenden der Medicin und Pharmacie geschrieben. Die Thatsache, das innerhalb 18 Jahre 9 Aufl. erforderlich waren, zeigt, dass es auch für weitere Kreise wertvoll ist.

**C. Schnabel:** Lehrbuch der allgemeinen Hüttenkunde. Mit 533 Abbild. (Berlin, Julius Springer).

Das Buch soll den Studirenden in das umfangreiche Gebiet der Hüttenkunde einführen. Verf. bespricht

1. Die Körper, aus welchen die Metalle gewonnen werden.

2. Die Verfahren der Abscheidung der Metalle aus den metallhaltigen Körpern.

3. Die Körper, mit deren Hilfe die Abscheidung der Metalle herbeigeführt oder gefördert wird.

4. Die Erzeugung der für die Metallgewinnung erforderlichen Wärme.

5. Die Erzeugung der für die Metallgewinnung erforderlichen Elektricität.

6. Die Vorrichtungen für die Metallgewinnung.

7. Die Erzeugnisse des Hüttenbetriebes.

Die Anordnung des ungemein reichhaltigen Stoffes ist übersichtlich, die durch gute Abbildungen erläuterte Beschreibung der verschiedenen Vorrichtungen leicht verständlich, so dass das Buch auch für Hüttenchemiker, welche bereits in der Praxis stehen, beachtenswerth ist.

Selbstverständlich macht diese Übersicht der Arbeitsverfahren ein Lehrbuch der besonderen Hüttenkunde mit Anordnung nach den

Stoffen (vgl. Z. 1890, 581) keineswegs überflüssig, sie bildet aber eine sehr wertvolle, ja nothwendige Vorstufe für dieselbe. F.

### Verschiedenes.

Die Rechte und Pflichten des Herausgebers einer Fachzeitschrift werden in zwei freisprechenden Erkenntnissen wesentlich erklärt; den in der Pharmaztg. No. 105 abgedruckten Erkenntnissen seien daher folgende Angaben entnommen:

Die II. Ferienstrafkammer des Landgerichts I in Berlin hat in der Strafsache gegen den Redacteur der Pharmaztg. Dr. Böttger in der Sitzung vom 2. Aug. 1890 zu Recht erkannt:

„dass der Angeklagte nicht schuldig der Beleidigung durch die Presse, deshalb freizusprechen, die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last zu legen.“

Aus den „Gründen“ ist hervorzuheben, dass sich die von der Düsseldorfer Regierung veranlasste Anklage auf 2 von Böttger selbst verfasste Artikel in der Pharmaztg. bezieht. Der erste beanstandete Satz lautet:

„Für eine Regierung mag es freilich zuweilen angenehmer sein, dass über ihre Verwaltung nichts in die Öffentlichkeit dringt, allein in den patriarchalischen Zeiten, wo man den „Unterthanen“ einfach verbot, etwas in die Zeitungen zu schreiben, leben wir heut Gott sei Dank nicht mehr. Das Recht der öffentlichen Kritik von Massregeln der Verwaltung muss jedem Staatsbürger unbenommen bleiben.“

Die „Gründe“ fahren dann fort:

„Selbst wenn man annehmen wollte, dass die mehr erwähnten Worte direct gegen die Düsseldorfer Regierung gerichtet sind, so hat das Gericht dennoch in denselben eine Beleidigung dieser Regierung nicht zu finden vermocht, da in den qu. Worten der Ausdruck einer Geringsschätzung der gedachten Regierung gegenüber nicht gefunden werden kann.“

Anders ist die Sachlage bei dem zweiten von der Anklage angegriffenen Artikel in No. 17 der Pharmaztg. Jahrgang 34. Hier erblickt dieselbe eine Beleidigung der Düsseldorfer Regierung in folgenden Worten:

„Die Regierung thut aber sehr Unrecht, wenn sie durch Einführung des Vertuschungssystems alle Conflicte, die sich aus den geschilderten Zuständen ergeben müssen, der Öffentlichkeit entziehen will, um die Centralbehörde in dem Glauben zu belassen, dass im Apothekerwesen alles glatt geht, während in Wirklichkeit nur die Abhängigkeit, in der der Apotheke er lebt, ihm den Mund verschließt.“

In diesem Satze wird deutlich von einer Bezirksregierung im Gegensatz zu der Centralbehörde gesprochen, und dass die Düsseldorfer Bezirksregierung gemeint ist, ergibt der dem angeführten Satze unmittelbar vorausgehende:

„Conflicte wie der Düsseldorfer sind dann unvermeidlich,“

sowie vor Allem die Richtung des ganzen Artikels, der sich, wie schon die Überschrift sagt, eben mit der oben genannten Verfügung der Düsseldorfer Regierung beschäftigt, sowie das thatsächliche Verhältniss, weil nur die Düsseldorfer Regierung es sein konnte, welche durch eben jene Verfügung nach der Ansicht des Verfassers den Weg des Vertuschungssystems betreten hatte.

Das Gericht hat sich hiernach der Ansicht nicht verschlossen, dass jener Satz, insbesondere durch den Vorwurf der „Einführung des Vertuschungssystems“, objectiv eine Beleidigung enthält.

Das Wort „Vertuschungssystem“ macht der Regierung den Vorwurf: sie suche, und zwar gewohnheitsmäßig, Verhältnisse bez. Maassregeln zu verschweigen bez. zu verheimlichen, welche ihrer Natur nach im Interesse des Gemeinwohls an die Öffentlichkeit kommen müssten.

Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Vorwurf eine Bezeugung der Geringsschätzung der Regierung und somit einer Beleidigung enthält.